

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

28.4.1914 (No. 115)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 115

Dienstag, den 28. April 1914

157. Jahrgang

Expedition:
Karl Friedrich-Strasse Nr. 14 (Fernsprech-
anschluß Nr. 951, 952, 953, 954), wofür auch
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M 50 P;
durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 67 P
Einrückungsgebühr: die Gmal gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 P Briefe und Gelder frei.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte
werden nicht zurückgegeben und es wird keine
Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung
übernommen.

**Abonnements auf die „Karlsruher Zeitung,
Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden“,
für die Monate**

Mai und Juni

nimmt jede Postanstalt entgegen.

Die Expedition der „Karlsruher Zeitung“.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 27. April.

Der Konflikt zwischen Mexiko und der Union.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Der seit langem drohende Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten und der Regierung Huertas ist nunmehr bei einer Frage von an sich geringer Bedeutung ausgebrochen. Die Vereinigten Staaten halten noch daran fest, daß sie es lediglich mit Huerta und seinen Anhängern zu tun haben, und daß sie mit dem Staate Mexiko sich nicht im Kriegszustand befinden. Daraus ergibt sich zunächst noch eine ungeläuterte Lage, die völkerrechtlich nicht ohne Schwierigkeiten ist. Die gegenwärtig bestehende Unsicherheit legt den nichtbeteiligten Mächten wie auch der öffentlichen Meinung die Pflicht besonderer Zurückhaltung auf. Die nächste Entwicklung der Frage wird wesentlich davon abhängen, ob zwischen den Konstitutionalisten und den Anhängern Huertas eine Einigung zustande kommt oder nicht. Bisher gehen die Nachrichten hierüber auseinander. Im Laufe der mexikanischen Unruhen ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß Deutschland in Mexiko lediglich wirtschaftliche Interessen von erheblichem Werte zu vertreten hat und für diese, wie für das Wohl der in Mexiko tätigen Deutschen wünscht, daß dort möglichst bald Ordnung und Sicherheit wiederkehrt. — In der Angelegenheit des Dampfers „Ypiranga“ liegt folgender Sachverhalt vor: Die Vereinigten Staaten stellten es dem Dampfer frei, das Kriegsmaterial an Bord zu behalten und die Fahrt fortzusetzen, oder die Waffenladung zu löschen, für welchen Fall die Waffen in dem von den Amerikanern besetzten Zollamt in Veracruz genommen werden würden. Die Hamburg-Amerika-Linie beauftragte darauf den Kapitän der „Ypiranga“, die sonstige nach Veracruz bestimmte Ladung zu löschen, das Kriegsmaterial aber, das übrigens größtenteils amerikanischer Herkunft war, an Bord zu behalten. Die Waffenladung wird wahrscheinlich nach Hamburg zurückgehen.

Washington, 25. April. Staatssekretär Bryan hat dem englischen Botschafter mitgeteilt, daß in Orizaba ein Engländer und 19 Amerikaner verhaftet worden seien. Bryan stellte in Abrede, daß die Gefangenen hingerichtet worden seien. Das brasilianische Konsulat in Orizaba sei gebeten worden, sich um die Freilassung der Verhafteten zu bemühen.

Washington, 25. April. Der spanische Botschafter hat die Vertretung der Interessen Mexikos in Washington übernommen.

Washington, 26. April. Die Gesandten von Peru, Bolivien, Costa Rica, Honduras und Panama, sowie der kubanische Geschäftsträger gestellten sich zu den Gesandten von Argentinien, Brasilien und Chile, als diese eine Beratung abhielten. Man kam zu der Entscheidung, daß nichts weiter getan werden könne, bis man die Haltung Huertas kennen gelernt habe.

Washington, 26. April. (W. A.) Nichtamtlich verlautet, daß der Plan der südamerikanischen Regierungen die Entferrnung Huertas ins Auge fassen, auf welcher die Vereinigten Staaten von Anfang an bestanden hätten. Das Vermittlungsangebot der diplomatischen Vertreter Argentinien, Brasilien und Chiles ist der Stadt Mexiko sowie Carranza mitgeteilt worden.

Galveston, 27. April. Der erste Trupp von mehreren tausend Flüchtlingen aus Tampico und Veracruz ist gestern hier angekommen. Sie berichten, daß hunderte von amerikanischen Männern und Frauen durch die Besatzung des deutschen Kreuzers „Dresden“ in Tampico vor der Volkswut gerettet worden seien.

Rogates (Arizona), 26. April. (W. A.) Eine Schaar bewaffneter Mexikaner ist aus Pagona in Arizona eingezogen. Sie verübten an der Grenze Plünderungen und feuerten auf die Amerikaner.

Veracruz, 25. April. Die Zeitung „El Dictamen“ meldet, daß in der Stadt Mexiko 3 Amerikaner vom Föbel von Straßenbahnwagen heruntergerissen und auf der Straße getötet worden seien. Ein vierter Amerikaner sei in dem Gebäude des Vereins christlicher junger Männer von Mitgliedern eines Fußballklubs, dem er angehört, ermordet worden. Die Meldung entbehrt noch der Bestätigung.

Veracruz, 27. April. Konteradmiral Fletcher hat am Sonntag das Kriegsgesetz über Veracruz verhängt und bekannt gemacht, daß jede Ausschreitung ohne Aufschub bestraft werden würde. Niemand außer den Nordamerikanern dürfen Waffen führen. Wer ohne Erlaubnis Schusswaffen trage, werde erschossen. Ein Zug mit britischen und nordamerikanischen Flüchtlingen ist unter britischer Flagge aus Mexiko hier eingetroffen.

Montevideo, 25. April. Die Studenten beabsichtigen eine Protestkundgebung gegen die Politik der Vereinigten Staaten zu veranstalten. „Diario del Plata“ und „Mazon“ sagen, bei Gefahr einer Einverleibung durch die Vereinigten Staaten sollten sich die südamerikanischen Republiken verständigen, um ihr vorzubeugen.

Der 1500 Mark-Vertrag.

Es gibt, so schreibt die „Straßburger Post“, wenig Fragen des bürgerlichen Rechts, die in den letzten Jahren in der juristischen Fachpresse wie auch in der politischen Presse so häufig und eingehend erörtert worden sind, wie der 1500 Mark-Vertrag. Es vergeht kaum ein Monat, ohne daß an irgend einer Stelle eine mehr oder weniger ausführliche Abhandlung über diesen Vertrag erscheint, der sich in der Praxis in geradezu überwältigender Weise eingebürgert hat.

Wer auf den Gedanken gekommen ist, einen solchen Vertrag abzuschließen, steht nicht fest. Die weitere Öffentlichkeit wurde auf ihn zuerst dadurch hingewiesen, daß sich im Jahre 1908 das Reichsgericht mit der Gültigkeit eines derartigen Vertrages zu beschäftigen hatte. Dieser Fall ist geradezu typisch geworden und kann deshalb der Betrachtung zugrunde gelegt werden. In diesem Falle war ein Angestellter der Firma W. E. G. in Konkurs gefallen. Darauf schloß diese Firma mit dem Angestellten ausdrücklich mit Rücksicht auf seine Schulden und zu dem Zwecke, daß seine Gläubiger ihm nicht pfänden lassen könnten, einen Vertrag, der lautet: „Herr D. bezieht ein festes Gehalt von 1500 M. Solange Herr D. im Dienste der Firma W. E. G. verbleibt, wird diese der Ehefrau desselben jährlich 1700 M. in monatlichen Raten auszahlen. Frau D. tritt diesem Vertrage durch ihre Unterschrift bei.“ Als ein Gläubiger trotzdem die Forderung auf die überschüssenden 1700 M. pfänden ließ, erachtete das Reichsgericht diese Pfändung für unzulässig. Es führte dabei aus, daß der Anspruch der Ehefrau auf die 1700 M. von Anfang an und ursprünglich nur in ihrer Person entstanden und nicht durch die Person ihres Ehemannes hindurchgegangen, also nicht auf dem Wege einer stillschweigend erklärten ansehbaren Fiktion an sie gelangt sei. Allerdings bilde die Zusage einer Zahlung von 1700 M. von Seiten der Firma W. E. G. an die Ehefrau D. ohne Zweifel einen Teil der Gegenleistung der Firma für die ihr von Ehemann zu leistenden und geleisteten Dienste; sie finde in diesen Diensten nicht etwa nur ihr Motiv. Allein deshalb liege in dem hierauf bezüglichen Teile des Vertrages nicht etwa eine ansehbare unentgeltliche Verfügung des Ehemannes zugunsten seiner Ehefrau; denn er hatte nie einen Vermögensanspruch auf diese 1700 M., konnte also auch über einen solchen nicht durch das Abkommen zugunsten seiner Ehefrau verfügen.

Diese Verträge werden seither in der Praxis immer häufiger, trotzdem in der Literatur überwiegend ihre Ungültigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten behauptet worden ist. Auch mehrere Oberlandesgerichte z. B. diejenigen von Düsseldorf und Köln und neuerdings auch in Abweichung von seiner früheren Praxis das Kammergericht haben diese Verträge für ungültig erklärt. Dagegen hat neuerdings das Reichsgericht trotz der zahlreichen Angriffe seine Ansicht aufrecht erhalten. Es hat ausgeführt, daß die Vereinbarung, daß die Vergütung an die Ehefrau zu zahlen sei, weder gegen ein Verbotsgebot verstoße noch gegen die guten Sitten. Denn den Gläubigern eines Schuldners stehe kein von der Rechtsordnung anerkannter Rechtsanspruch darauf zu, dieser habe seine Arbeitskraft zu seinen Gunsten

derart zu verwerten, daß sie sich zum Zwecke ihrer Verteidigung an die Gegenleistung für seine Arbeit halten können. Insbesondere schließe das Lohnbeschlagnahmegesetz eine Vereinbarung, wie sie hier getroffen sei, nicht aus. Gegen die guten Sitten aber verstoße eine solche Vereinbarung dann nicht, wenn der Gesamtbetrag der gewährten Vergütungen nicht das Maß dessen übersteige, was zum Unterhalte des Angestellten und seiner Familie bei einer bescheidenen, dem Stande des Angestellten entsprechenden Lebensführung erforderlich sei.

Das Reichsgericht hat hier der gegen sein erstes Urteil geübten Kritik insofern Rechnung getragen, als es unter Umständen in dem Abschluß eines solchen Vertrages einen Verstoß gegen die guten Sitten erblickt, wenn nämlich der Vertrag nicht bloß dazu dienen soll, der Familie des Angestellten ein bescheidenes Dasein zu ermöglichen, sondern wenn er zu einem behaglicheren Leben des Schuldners und seiner Familie führen würde. Dagegen hat neuerdings das Kammergericht erklärt, daß es sich dieser Ansicht des Reichsgerichts nicht anschließen könne. Denn der Vertrag verstoße immer gegen die guten Sitten, da in ihm eine bewußte Umgehung des Gesetzes und eine Vereitelung der Rechte vorliege, welche die anderen Gläubiger geltend zu machen gesetzlich befugt seien. Der Vertrag werde auch dadurch nicht gerechtfertigt, daß der gesetzlich der Pfändung entzogene Betrag des Arbeitslohnes zur Höhe von 1500 M. bei den jetzigen Verhältnissen vielleicht nicht mehr ausreichte, denn dem Gesetze selbst müsse, auch wenn es abänderungsbedürftig sei, so lange es bestehe, unbedingt Geltung verschafft werden.

Was zunächst das auf den ersten Blick bestehende Argument des Reichsgerichts betrifft, daß die Gläubiger keinen Anspruch darauf haben, daß der Schuldner arbeitet und seine Tätigkeit in einer Form ausübt, die es ihnen ermöglicht, ihre Hand auf den Ertrag zu legen, so ist es gewiß richtig, daß die Gläubiger den Schuldner nicht mehr zur Arbeit zwingen können, und zwar auch nicht mehr indirekt durch die Schuldhaft. Ist der Schuldner untätig, so sind die Gläubiger machtlos. Unrichtig ist aber, was hier und da behauptet wird, daß eine Ungültigkeit solcher Verträge gleichbedeutend sei mit der Wiedereinführung der Schuldknechtschaft. Denn wenn der Schuldner arbeitet, dann haben allerdings die Gläubiger nicht nur das Recht, das, was er erarbeitet hat, soweit keine Pfändungsgrenzen bestehen, pfänden zu lassen, sondern können sie auch den durch unentgeltliche Arbeit beschenkten Empfänger in Anspruch nehmen. Wenn das Gesetz dem entgegensteht, so enthält es offenbar eine große Lücke, denn dann läßt sich die Anfechtung von Handlungen, die absichtlich zur Benachteiligung der Gläubiger geschehen, auf die einfachste Weise umgehen.

Man hat zum Beweise dafür, daß solche Verträge berechtigten Interessen entsprechen, sich auch darauf berufen, daß die Prinzipale in vielen Fällen selbst daran interessiert seien, sich die Arbeitskraft der Angestellten zu erhalten, und daß dies nur möglich sei, wenn dem Angestellten die Möglichkeit gegeben werde, ein ruhiges, nicht von beständigen Pfändungen bedrohtes Leben zu führen. Auch entließen viele Prinzipale ihre Angestellten schon aus dem Grunde, weil sie nichts mit den unerquidlichen Gehaltspfändungen zu tun haben wollten. Es mag sein, daß solche Motive bei dem Abschluß mancher 1500 Mark-Verträge bestimmend sind. Aber damit wird doch das Moment nicht aus der Welt geschafft, daß der Vertrag in der Absicht abgeschlossen wird, die Gehaltsbeträge den Gläubigern zu entziehen und dem Schuldner auf indirektem Wege zuzuführen.

Der Kern der Frage liegt, worauf auch das letzte Reichsgerichtsurteil hinweist, darin, daß die Pfändungsgrenze von 1500 Mark nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht. Sie stammt aus dem Anfang der siebziger Jahre und ist viel zu niedrig. Schon vielfach sind Petitionen an den Reichstag gerichtet worden, welche die Pfändungsgrenze erhöhen wollten. So hat sich z. B. auch der Bund der Industriellen für eine Erhöhung der Pfändungsgrenze ausgesprochen und hat der Gutachterausschuß des Berliner Kaufmannsgerichts sich für eine Heraushebung der Grenze auf 3000 Mark erklärt. In der Hauptsache gehen aber die Bestrebungen darauf, den Privatange-

stellen hinsichtlich der Gehaltspfändung den öffentlichen Beamten gleichzustellen. Während nämlich bisher bei den ersteren der 1500 Mark übersteigende Betrag des Gehalts unbefristet pfändbar ist, kann bei der öffentlichen Beamten nur der dritte Teil des 1500 Mark übersteigenden Betrags des Gehalts von den Gläubigern in Anspruch genommen werden. Jedenfalls muß in absehbarer Zeit nach dieser Richtung eine Reform des Gesetzes vorgenommen werden. Das starke Umgreifen der 1500 Mark-Verträge befördert die Unlauterkeit und die Verwirrung der Rechtsanschauungen in weiten Kreisen.

Politische Übersicht.

* Zum Fall Schleinitz

wird der „Süddeutschen Zeitung“ aus Berlin gemeldet: „Die Angriffe der „Germania“ gegen den früheren Schutztruppenkommandeur Freiherrn v. Schleinitz sind besonders der Satz, daß Freiherr v. Schleinitz seinen Offizieren seinerzeit folgende Instruktion gegeben habe: „Sie kommen jetzt nach A. auf Posten. Wenn Sie nicht binnen Jahresfrist einen Aufstand in Ihrem Bezirk haben, kann ich nicht weiter mit Ihnen kapitulieren.“ Wir haben diese Äußerung bereits demontiert. Jetzt erklärt die „Tägliche Rundschau“ den Satz von Anfang bis zu Ende für eine dreiste Erfindung. Die „Germania“ hütet sich auch wohlweislich, einen der Offiziere, denen Schleinitz diesen Befehl angeblich erteilt hat, zu nennen. Zu den übrigen Angriffen der „Germania“, die sich insbesondere auf die bekannten Grausamkeiten in Urundi durch Eingeborene beziehen, sagt Herr v. Schleinitz wörtlich folgendes:

Zum Sommer 1908 wurde mit Genehmigung des damaligen Gouverneurs, Freiherrn v. Rechenberg, eine Expedition nach Urundi unternommen. Es waren Unruhen ausgebrochen, und Hauptmann v. Grabert erhielt den Befehl, die Ruhe wiederherzustellen und die Häufelührer gefangenzunehmen. Nach zweimonatiger Dauer wurde die Expedition als erfolglos abgebrochen, da Grabert schwer erkrankt war. Grabert beauftragte nun 10 Eingeborene unter einem schwarzen Chargierten, die Häufelührer lebend oder tot zu fangen, damit die Ruhe dauernd wiederhergestellt werde. Zu dieser Maßnahme war v. Grabert gezwungen, da nur eingeborene Krieger, die die Eigenart der Eingeborenen genau kennen, in der Lage waren, die Anführer zu fangen, die sich beim Herannahen von Weißen sofort unauffindbar versteckten oder versteckt gehalten wurden. Auch diese Unternehmung fand die volle Billigung des Gouverneurs Freiherrn v. Rechenberg. Die Unterschrift Rechenbergs unter der Zustimmungserklärung ist von vielen Offizieren gesehen worden. Übrigens schärft v. Grabert den Leuten nachdrücklich ein, jede Grausamkeit zu unterlassen, insbesondere gegen Frauen und Kinder Gewalttätigkeiten nicht zu unternehmen. Er wies auch auf die hohen Strafen hin, mit denen Grausamkeiten geahndet werden. Leider sind trotzdem Grausamkeiten vorgekommen, die aber streng geahndet wurden. Über diese Fälle hat mein damaliger Vertreter Oberleutnant Johannes dem Gouverneur Bericht erstattet, und ich selbst habe persönlich meinen Vorgesetzten General von Glasenapp genau unterrichtet. Nicht auffällig ist es, daß übrigens der Abg. Erberger, dem die Vorgänge in Urundi schon seit längerer Zeit bekannt sind, mit seinen Angriffen gewartet hat, bis Gouverneur Freiherr v. Rechenberg, sein Schützling und jüngster Fraktionskollege, nicht mehr Gouverneur war und durch Erbergers „Enttüllungen“ seinen Schaden mehr erleiden konnte. Worauf es Herrn Erberger ankam, zeigte seine Erklärung im Haushaltungsausschuß des Reichstags: Er habe keine Veranlassung, noch über den Fall Schleinitz zu sprechen, da sein Auftreten im Vorjahr den von ihm erwarteten Erfolg gehabt hat.“

Der Erzbischof von Köln gegen gemischte Bekanntschaften.

Der „Kirchliche Anzeiger für die Erzdiözese Köln“ enthält, wie die „Heidelberger Zeitung“ schreibt, in seiner neuesten Nummer 9 vom 15. April das Normalstatut für Marianische Jungfrauenkongregationen, das der Erzbischof Hartmann von Köln durch besonderes Anschreiben zur Richtschnur bei Errichtung von Kongregationen empfiehlt. In Punkt 3 Artikel VI unter „Gemeinsame Pflichten aller Kongregationistinnen“ wird verordnet:

„Jede Freundschaft, die für den Glauben oder die gute Sitte Gefahr bringen kann, und jede Bekanntschaft, bei der die ernste Absicht und die begründete Aussicht auf baldige Eheschließung fehlt — insbesondere jede gemischte Bekanntschaft — sollen die Kongregationistinnen sorgfältig meiden. Von der Lesung schlechter Bücher und von ungeziemenden Schautüden sollen sie sich fernhalten und überhaupt alle Gelegenheit fliehen, die ihre eigene Seele gefährden oder anderen zum Anstoß werden könnten.“

„Daß die Bekanntschaft mit Protestanten und sonstigen Nichtkatholiken hart neben „schlechte Bücher“ und „ungeziemende Schautüden“ gestellt wird, ist, so bemerkt das genannte Blatt, eine besondere Liebesswürdigkeit. Im übrigen zeigt sich hier Erzbischof Hartmann ganz von seiner integralen Seite. Diese Warnung vor „gemischten Bekanntschaften“ deckt sich mit seiner Stellung zu den christlichen Gewerkschaften. Vor der religiösen und sittlichen Gefahr, die in ihnen den Katholiken droht, hat ja die Kölnische Bischofskonferenz unter seinem Vorsitz nicht eindrucklich genug warnen können. Nun wird mobil gemacht gegen die „gemischten Bekanntschaften“ überhaupt. Vielleicht findet der Kölner Erzbischof demnach, daß auch die katholischen Männer gut tun, jede gemischte Bekanntschaft zu meiden. Das wäre ja nur die folgerichtige Konsequenz der Bestrebung, das deutsche Volk in zwei Teile zu zerreißen.“

* Zu der Bundesratsitzung vom Samstag wurde der Vorlage betr. eine Ergänzung zum Entwurf des Reichshaushaltsetats und einer zweiten Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsetats für die Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1914 die Zustimmung erteilt, über den Entwurf eines Kennzeichengesetzes und den Entwurf eines

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abzug von Kolonialen vom 25. Mai 1910 wurde Beschluß gefaßt. Der Entwurf von Bestimmungen über die Wehrbeitragsstatistik und die Vorlage betr. Änderung der Vorschriften über die Lenkvorrichtung dreirädriger Kraftfahrzeuge wurde angenommen.

* Der Reichsanzeiger veröffentlicht heute den Tarif für die Schiffsabgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.

* Zum Fall Berliner schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: In einigen Blättern sind Auslassungen einer Zeitungs-Korrespondenz zu dem Fall Berliner abgedruckt worden, die eine Reihe von falschen und der Sache in Fern festgehaltenen Luftschiffer abträglichen Angaben enthalten. Diesen irrtümlichen Auslassungen gegenüber ist festzustellen, daß das Auswärtige Amt mit diesem Artikel so wenig zu schaffen hat, wie mit den anderen, in der letzten Zeit gegen die Person Berliner gerichteten Angriffen.

* Nochmals der Fall Nübling. Die Leitung der konf. Gesamtpartei macht sich die vom Vorstand der konservativen Partei Württembergs gebilligten und übernommenen Ausflüchte wegen der Unterzeichnung der sozialdemokratischen Stichwahlbedingungen durch den württembergischen konservativen Landtagsabg. Dr. Nübling nicht zu eigen. Die parteiamtliche „Konf. Kor.“ schreibt zu den Erklärungen des Abg. Nübling und der württembergischen konservativen Landtagspartei: „Vom Standpunkte der Gesamtpartei ist diesen Erklärungen folgendes hinzuzufügen: Der Beschluß vom 8. November 1913 sieht den Ausschluß allerdings für zukünftige Fälle vor. Hierin liegt aber nach Lage der Dinge auch der einzige Grund, der den Vorstand der Gesamtpartei hindern kann, auf dem Ausschluß des Herrn Dr. Nübling zu bestehen, obwohl in seine Erklärung, daß er in gutem Glauben gehandelt hat, kein Zweifel gesetzt wird.“

* Ausland.

Paris, 27. April. In Verdun wurden in der vergangenen Nacht zwei Leute festgenommen, die Schriftstücke unter die verschlossenen Türen schoben. Die Leute gestanden auf dem Polizeikommissariat, daß sie Offiziere im 2. Infanterieregiment seien und auf diese Weise gegen die Republik gerichtete Flugblätter verbreitet hätten. Gegen die beiden Offiziere, die der royalistischen Aktion angehören, wurde Anzeige bei der Militärbehörde erstattet.

Rom, 25. April. Der griechische Gesandte hat persönlich im Auswärtigen Amt dem Minister des Äußeren die San Giuliano in einer Verbanote mitgeteilt, daß die griechische Regierung den Befehl erteilt habe, die von den griechischen Truppen noch besetzten Teile der Albanen zu evakuieren.

London, 25. April. Die „Times“ schreiben zu dem Besuch des englischen Königspaars: Seine Bedeutung liegt in der Tatsache, daß sein Charakter wesentlich konservativ war. Er hat nichts neues in die Beziehungen zwischen beiden Ländern eingeführt oder etwas an dem früheren Bestand geändert. Er läßt die Entente mit Frankreich und die Tripleentente, wie er sie fand, die auf denselben Prinzipien basiert und dieselben Ziele verfolgt, wie zuvor und sie vor den Augen aller Welt bekräftigt; und beide Nationen sind sich darüber einig, daß diese Befestigung genügt.

Lissabon, 26. April. Prinz Heinrich von Preußen ist während des Aufenthalts im hiesigen Hafen nicht an Land gegangen. Am Bord war der deutsche Gesandte Dr. Rosen geladen. Um 2 Uhr nachmittags setzte das Prinzenpaar seine Reise zu Schiff fort.

London, 25. April. Ministerpräsident Asquith, der heute vormittag wie gewöhnlich zum Wochenschluß auf das Land abgereist war, wurde nachmittags nach Downingstreet zurückgerufen wegen einer dringenden Botschaft. Er hatte darauf eine Besprechung über die jüngste Entwicklung der Lage in Ägypten mit dem Chefsekretär für Ägypten, Birrell, und dem Kolonialminister Harcourt, dem General Macready, der jüngst zum Kommandanten in Belfast ernannt worden war, und einigen anderen Offizieren des Heeres. Die Besprechung dauerte ungefähr eine Stunde. Der Ministerpräsident reiste darauf aufs Land zurück.

Cetinje, 25. April. Nach einer der „Agence Havas“ zugegangenen Nachrichten sollen österreichische Soldaten in Stärke von 100 Mann die montenegrinische Grenze überschritten haben und trotz des Widerspruchs der Grenztruppen 5 Kilometer weit ins Innere vorgedrungen sein. Der Zwischenfall ruft in Cetinje große Erregung hervor. (Dem W. L. W. zufolge ist an zuständiger Stelle von dem Vorfall bisher nichts bekannt. Red.)

Athen, 25. April. Die „Ag. Ath.“ bringt Meldungen aus Saloniki, wonach die türkischen Behörden in Thrazien die dortigen Griechen vor die Wahl stellen, entweder zum Islam überzutreten oder auszuwandern. Die Auswandernden würden in Rodosto ohne Nahrung und Obdach zusammengepackt, bis Schiffe zu ihrer Aufnahme bereit seien. Augenblicklich weilten dort 1500 Flüchtlinge, 25 000 seien während einer Woche in Saloniki angekommen, zumeist krank und erschöpft, so daß die Militär- und Zivilkrankenhäuser von ihnen überfüllt seien. — Der griechische Konsul in Smyrna hat sich zum Wali begeben, um eine endgültige Antwort wegen der Ausweisung hellenischer Untertanen zu verlangen. Er erhielt jedoch die Antwort, der Wali sei über Land gefahren. Inzwischen haben gestern Polizeibeamte die hellenischen Untertanen aufgefordert, das Land sofort zu verlassen.

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 27. April.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte im Laufe des heutigen Tages die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Eenz, des Ministers Dr. Böhm und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

Um 12 Uhr empfing Seine königliche Hoheit in Gegenwart des Staatsministers Dr. Freiherrn von Dusch den königlich italienischen Gesandten am Großh. Hofe Cavaliere Riccardo Volati, königlichen Botschafter in Berlin, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens. Hierauf wurde der Gesandtschaftssekretär Gabriele Chiaromonte Bordonaro vorgestellt.

Abends 1/2 8 Uhr empfing Ihre königliche Hoheit die Großherzogin den königlich italienischen Gesandten und hierauf den Gesandtschaftssekretär. Anschließend fand zu Ehren des Gesandten eine Tafel im Großherzoglichen Palais statt, zu der verschiedene Einladungen ergangen sind.

Wohnungsreform in Mannheim.

M. Mannheim, 27. April. Die vor einigen Wochen eingesetzte Kommission für Wohnungs- und Bodenkreditfürsorge hat in mehreren Sitzungen einen Teil ihrer Aufgaben erörtert und bestimmte Anträge an den Stadtrat gestellt. Diese Anträge haben nun die einstimmige Billigung des Stadtrats gefunden. Hiernach sollen

1. eine Anzahl von Bauplänen in verschiedenen Stadtteilen zum Bau von Kleinwohnungen und Kleinhäusern zu mäßigen Preisen veräußert und die Kaufschillinge unter Rücktritt hinter die erste Hypothek gestundet werden, ferner soll

2. für Neubauten von Kleinhäusern mit Kleinwohnungen die Bürgerschaft für die zweite Hypothek innerhalb der Grenze von 75 Proz. des Schätzungswerts übernommen werden. In beiden Fällen (1 und 2) ist das von der Stadt übernommene Risiko eine Vergütung in Form eines Zinszuschlages zu leisten.

3. Die Zinszuschläge und etwaige sonstige Zuschüsse kommen einem Reservefonds zugut, aus dem etwaige Verluste in der Hauptfrage zu decken sind. Die Verwaltung dieser Geschäfte und die Beforgung der aus ihnen erwachsenden Maßnahmen soll einer besonderen „Kommission“ zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

4. Der Bürgerausschußbeschluß vom 23. Juli 1907, der sich mit dem Erwerb von Grundstücken aus Zwangsversteigerungen durch die Stadt ohne vorherige Anhörung des Bürgerausschusses einverstanden erklärt und zu diesem Zweck einen Grundstückskredit von 100 000 M. zur Verfügung stellt, soll dahin erweitert werden, daß dieser Kredit auf 300 000 M. erhöht und die Verwendungsfrist um 10 Jahre verlängert wird.

5. Der Abschluß einer Vereinbarung mit der Rheinischen Hypothekendarbank Mannheim, wonach diese sich zur Hergabe städtischer garantierte zweiter Hypotheken zu den für erste Hypotheken üblichen Bedingungen bis zum Gesamtbetrag von 1 000 000 M. verpflichtet, wird gebilligt. Wegen eines gleichen Abkommens mit der städtischen Sparkasse sind Verhandlungen im Gange.

6. Zur Beratung eines sogenannten Normalmietvertrags wird eine Kommission gebildet, die unter dem Vorsitz eines Bürgermeisters aus Vertretern der Hausbesitzer und Mieterorganisationen, der mit Mietstreitigkeiten befaßten Gerichtsbehörden und der Rechtsanwaltschaft bestehen soll.

7. Eine Anzahl von Bauplänen an der Friedrichstraße in Neckarau soll an eine von hiesigen Bauhandwerkern und Baulieferanten zu gründende Baugesellschaft, sowie an der Neckarstraße in Feudenheim an drei Bauunternehmer und zwei Privatpersonen zur Erhellung von Kleinwohnungen unter Verwendung der unter 1 erwähnten Vergünstigungen verkauft werden.

8. Eine Fläche von 223 ha weiteren Erbbaugeländes am Kugelfang soll an die Gartenstadt-Genossenschaft zum Bau von 40 bis 60 kleinen Einfamilienhäusern im laufenden Jahre überwiesen werden.

9. Für den Bau der zur Erschließung dieses Geländes erforderlichen Straßen und Wege wird ein Kredit aus Anlehensmitteln von 79 352 M. bewilligt.

10. Für ein Anlehen von 400 000 M., das die Gartenstadtgenossenschaft zur Fortsetzung ihrer Bautätigkeit bei der Landesversicherungsanstalt Baden aufnimmt, wird die Bürgerschaft übernommen.

Wegen der zu verschiedenen dieser Punkte erforderlichen Genehmigung des Bürgerausschusses soll diesen zur Sitzung vom 26. Mai d. J. Vorlage erstattet werden. Der Stadtrat hat zustimmend davon Kenntnis genommen, daß die Verhandlungen der Kommission für Wohnungs- und Bodenkreditfürsorge demnächst weitergeführt werden sollen, insbesondere wird zu prüfen sein, in welcher Weise zur Milderung der schwierigen Lage beigetragen werden kann in die der Hausbesitz durch die Schwierigkeit, zweite Hypotheken zu erlangen, geraten ist.

oc. Mannheim, 26. April. Bei der Festvorstellung zum 350. Geburtstag Shakespeares kam es zu einem Zwischenfall im Hof- und Nationaltheater. Der technische Betrieb versagte mehrfach und die Macbeth-Aufführung nahm 5 Stunden in Anspruch. Nach dem 4. Akt war das Haus nahezu leer. Als sich nach Schluß der Aufführung ein geringer Rest erhob, erschien der Intendant auf der Bühne und erklärte, der Regisseur weigere sich, vor dem Vorhang zu erscheinen, die Unzulänglichkeiten der Mannheimer Bühne seien an dem über Gebühr hinausgezogenen Verlauf der Aufführung schuld. Der Intendant erklärte schließlich, er werde in einer Broschüre darlegen, daß es technisch unmöglich sei, schwierige Stücke auf der Mannheimer Bühne aufzuführen.

ren. Das Publikum nahm die Erklärung mit Lachen und Spott auf.

Mannheim, 26. April. In der Angelegenheit des bayerischen Landtagsabgeordneten W. Breda ist, wie die „Neue Badische Landeszeitung“ erfährt, eine entscheidende Wendung eingetreten, indem vom Landgericht Mannheim die über Fräulein Ise von Harber verhängte vorläufige Vormundschaft aufgehoben wurde.

oc. Offenburg, 26. April. Der Bürgerausschuß beschloß sich in seiner letzten Sitzung mit dem Vorschlag für das Jahr 1914. Die Umlage soll von 36 auf 38 Pfg. erhöht werden. Bei der Beratung des Vorschlags wurden verschiedentlich Stimmen laut, welche sich gegen eine Umlagerhöhung aussprachen.

Aus der Pfalz.

E. Scheffelsiederabend. Der Gesangsverein Concordia hat sich die schöne Aufgabe gestellt, das Andenken unseres heimlichen Dichters Scheffel durch eine jährliche Erinnerungsfest an Scheffelabend zu pflegen. Als Einleitung zur erstmaligen Feier hat die Concordia am Samstagabend im großen Festsaal einen Scheffel-Liederabend veranstaltet, dessen Erträgnis zum Besten der Ferienkolonien für arme fränkische Kinder bestimmt war.

Berein für das Deutschtum im Ausland. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts entrieff die siegreichen deutschen Heere der sündlichen Türkenherrschaft den noch bis dahin behaupteten Siedeln im Land, um die Eroberung des deutschen Schwertes durch den deutschen Pflug zu vervollständigen.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Berlin, 27. April. Im Abgeordnetenhaus erklärte heute Kultusminister von Trott zu Solz mit Bezug auf einen Zentrumsantrag, nach dem die katholischen Orden, die sich der Krankenpflege und sonstiger Nächstenliebe widmen, anderen Vereinigungen, die sich in diesem Sinne betätigen, gleichgestellt werden sollen.

Breslau, 27. April. Der „Breslauer Morgenpost“ zufolge fand gestern Nachmittag die Beerdigung der verstorbenen Witwe des Geheimen Medizinalrates Dr. W. L. im, geborenen Prinzessin von Württemberg, statt.

Wien, 27. April. Über das Befinden des Kaisers wird offiziell mitgeteilt, daß der Kaiser auch heute eine recht gute Nacht hatte. Der Natarth beginnt teilweise in Lösung überzugehen.

Paris, 27. April. Von den 602 Wahlen sind bisher 593 Ergebnisse bekannt. Gewählt sind: 59 Konservative und katholische Liberale, 54 gemäßigte Republikaner, 51 Linksrepublikaner, 26 Radikale, 8 republikanisch Radikale, 86 geminigte Radikale, 16 sozialistische Republikaner, 41 geminigte Sozialisten.

Brüssel, 27. April. Das königliche Paar hat sich heute zum Besuch der Großherzogin nach Luxemburg begeben.

Montevideo, 26. April. Hier haben Kundgebungen stattgefunden, um gegen das Vorgehen der Vereinigten Staaten in Mexiko zu protestieren. Die Polizei hat die Manifestanten verhindert, sich vor die amerikanische Gesandtschaft zu begeben.

Verschiedenes.

Luftschiffahrt.

Paris, 27. April. Gestern nachmittag 4 Uhr landete bei Issoudun der deutsche Freiballon N. R. 929 des Luftfahrtvereins Freiburg (Weißgau). Im Korbe befanden sich vier Personen: Schmitt, Dr. Schneider und das Ehepaar Simmer, sämtliche aus Freiburg.

Berlin, 26. April. Wegen fahrlässiger Körperverletzung der beiden Reichstagsabgeordneten Sebel und Pütz wurde heute der Strafprozess gegen den Fabrikanten Schöpfungsbauwerk Berlin-Tempelhof zu 100 M. Geldstrafe verurteilt.

Kiel, 25. April. Das Oberkriegsgericht der Marineinfanterie der Offize beurteilte den Obermatrosen Bih vom Kanonenboot „Panther“ erneut zu fünf Jahren und zwei Monaten Zuchthaus, nachdem das Reichsmilitärgericht das frühere Urteil aufgehoben hatte.

Dresden, 26. April. Heute mittag fand in Oberwartha bei Dresden die Einweihung des vom Ortsverband Dresden der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller errichteten Reiseheims in Gegenwart der königlichen, städtischen u. Gemeindebehörden statt.

Köln, 25. April. Nach einer Meldung der „Kölnener Zeitung“ hat die Stadtgemeinde Köln der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, daß der Verdacht gegen Alexander alias Thormann bestehe, zwei Quittungen über einen Betrag von 386 Mark und 500 Mark gefälscht zu haben.

Stand der Badischen Bank

Table with financial data for the Badische Bank as of April 23, 1914. Columns include Aktiva (Metallbestand, Reichskassenscheine, etc.) and Passiva (Grundkapital, Reservefonds, etc.).

Großherzogliches Hoftheater. Dienstag, 28. April. Abt. C. 54. 15. Vorst. Zum erstenmal: „Seite 105“, Lustspiel in 3 Akten von Alfred Palm und Robert Sautel.

Familiennachrichten. Geburten. Ein Knabe, B. Ludw. Niedinger, Sanitäts-Jergant. — B. Paul Joh. Hoh, Postbote. — B. Lorenz Schweibert, Bankefretärantenwärter.

Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie u. Erdv. vom 27. April 1914. Der Kern des hohen Druckes bedeckt zwar noch die britischen Inseln, doch ist die gegen das Festland gerichtete Junge vor einer im Nordosten Europas gelegenen Depression etwas zurückgewichen.

Wetternachrichten aus dem Süden vom 27. April, früh: Lugano wolkenlos 11 Grad, Biarritz wolkenlos 13 Grad, Triest wolkenlos 13 Grad, Florenz wolkenlos 14 Grad, Rom wolkenlos 12 Grad, Cagliari bedeckt 16 Grad, Brindisi halbbedeckt 15 Grad.

Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe. Table with columns for date, time, temperature, wind, etc.

Höchste Temperatur am 25. April: 14.5; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 1.7. Niederschlagsmenge, gemessen am 26. April, 7.00 mm. Höchste Temperatur am 26. April: 15.5; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 2.1.

Wasserstand des Rheins am 26. April, früh: Schusterinsel 2.35 m, Stillstand; Rehl 3.13 m, gestiegen 1 cm; Maxau 4.68 m, gefallen 2 cm; Mannheim 4.08 m, Stillstand.

Advertisement for Königliche Selters (Königl. Selters) featuring a logo and text: „aus dem Königlichen Mineralbrunnen zu Niederselters (Reg.-Bez. Wiesbaden)“.

Kursbericht der Karlsruher Zeitung.

Table of stock prices for various German securities, including Deutsche Staatspapiere, Prämienanleihe, and other bonds.

Table of stock prices for various companies and securities, including Aktien, Obligationen, and other financial instruments.

Table of stock prices for various companies and securities, including Aktien, Obligationen, and other financial instruments.

Der Kursbericht enthält die Kurse einer Auswahl mündelbarer Wertpapiere nach der Veröffentlichung der Frankfurter Börse.



Underberg-Boonekamp

SEMPER IDEM

Zur Aufklärung!

Das Wort „Boonekamp“ wird von zahlreichen Destillateuren zur Bezeichnung ihres Fabrikats benutzt. Wer sicher gehen will, meinen „Underberg-Boonekamp“ zu erhalten, verlange deshalb in Restaurants, Cafés etc. nicht Boonekamp, sondern einfach:

„Underberg“

der seinen Ruf als „bester Bitterlikör der Welt“ einzig und allein seiner vorzüglichen Qualität verdankt.

H. Underberg-Albrecht

RHEINBERG (Rhd.) • Gegründet 1846.



Königliche
Sr. Maj. d. Deutschen Kaiserin,
König v. Preussen.



Königliche
Sr. Maj. d. Kaiserin v. Österreich,
König v. Ungarn.

Motorwagen-Gesellschaft St. Märgen G.m.b.H.

Fahrplan

vom 1. Mai 1914 bis 1. Oktober 1914.

St. Märgen ab	6 ²⁰	12 ³⁰ X	5 ⁰⁰ Δ	6 ¹⁵ ♀
Himmelreich an	7 ⁰⁰	1 ¹⁰	5 ⁴⁰	6 ⁵⁵
Himmelreich ab	8 ⁰⁰	1 ⁵⁰ X	7 ¹⁵ Δ	7 ¹⁵ ♀
St. Märgen an	8 ⁵⁵	2 ⁴⁵	8 ¹⁰	8 ¹⁰

X Vom 1. Juni bis 30. September.
 Δ Vom 1. Mai bis 30. Juni, sowie vom 15. September bis 1. Oktober.
 ♀ An Sonn- und Feiertagen, sowie werktags vom 1. Juli bis 15. September.
 Einfache Fahrt Mark 1.80, Rückfahrkarte Mark 3.—; ein Tag gültig. 6.486

Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Sektion III.

Einladung

zur ordentlichen Sektionsversammlung 1914.

Gemäß § 23 der Satzungen werden die Mitglieder unserer Sektion hierdurch zur ordentlichen

Sektionsversammlung 1914

ein geladen auf
Samstag den 16. Mai 1914, nachm. 3 Uhr,
nach Freiburg im alten Rathaussaal.

Tagessordnung:

1. Kasienbericht pro 1913, Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl der Rechnungsprüfer pro 1914/15.
3. Festsetzung des Voranschlags pro 1915.
4. Anträge nach § 23 Abs. 10 der Satzungen.

Zur Teilnahme berechtigt sind nur Mitglieder unserer Sektion und ist der Mitgliedschein am Saaleingang vorzulegen.

Der Sektionsvorstand:
Karl Bauer. 6.552

Mannheimer Jubiläum-Maimarkt-Lotterie.

G. 504 Ziehung 6. Mai
Mark 60000 Bar. Haupttreffer Mark 7000, 3500, 1500, 39 Gewinne zus. M. 40000, alle auch in Bargeld, teilweise ohne Abzug.

Carl Götz

Hebelstraße 11/15, Karlsruhe.

Briefmarken-Gelegenheitslauf.

Einige Originalbogen von Sachsen 1863 1/2 Ngr. u. 1 Ngr. mit je 100 Stück für nur M. 4.50 pro Bogen franko abzugeben. Postlagerkarte 15, München 1.

Wohnung zu vermieten.

Fintel 3, Ecke der Waldhornstraße, ist im 2. Stock in sehr ruhigem Hause eine hübsche 4 Zimmerwohnung an eine kleine Familie wegen Wegzug von hier sofort oder später zu vermieten. Näheres parterre

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit

R.848.21. Karlsruhe. Die Kassierer Adam Berghammer Ehefrau Friederike Barbara Dreimann Witwe geb. Franz zu Karlsruhe, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Vetter hier, klagt gegen ihren Ehemann, früher zu Karlsruhe, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort auf Grund des § 1568 BGB., weil er durch Arbeitslohn und Glücksspiel in kurzer Zeit das Vermögen der Klägerin verbraucht, für den Unterhalt der Familie nicht gesorgt und nach Einziehung von 103 M. fremder Gelder am 1. März l. J. die Klägerin und seine Familie heimlich verlassen habe, mit dem Antrage auf Scheidung der am 8. Oktober 1904 zu Recht heimlich geschlossenen Ehe der Streittheile aus Verschulden des Beklagten.

Die Klägerin laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Dienstag den 9. Juni 1914, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.
Karlsruhe, 24. April 1914.
Gerichtsschreiber des Landgerichts.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

R.856.21. Offenburg. Die Firma Gastard und Pils, Kaffee- und Teehandlung in Colmar, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Veit in Offenburg, klagt gegen den Kaufmann Franz Schmidt, früher in Bühl, Amts Offenburg, zurzeit an unbekanntem Orte abweisend, aus Warenlieferung, in der Zeit vom 15. November 1913 bis 2. Februar 1914 mit dem Antrage auf kostenpflichtige vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung von reiflich 718 M. 80 Pf. nebst 4 Proz. Zins vom Tage der Magazinstellung. Der Kläger laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf Dienstag den 30. Juni 1914, vorm. 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.
Offenburg, 24. April 1914.
Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

R.859. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Veronika Kösch, Inhaberin der Firma W. Kösch in Mannheim, ist Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über den vom Konkursverwalter gestellten Antrag, das Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse einzustellen und im Falle der Annahme dieses Antrags zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters bestimmt auf Freitag den 1. Mai 1914, vormittags 11 1/2 Uhr, 2. Stock, Zimmer 111, Mannheim, 24. April 1914.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts 3. 7.

R.858. Mannheim. Über das Vermögen des Kohlenhändlers Hermann Seeger in Mannheim, T. 6. 26, wird heute nachmittags 5 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Hartmann in Mannheim.
Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1914 bei dem Gerichte anzumelden.
Zugleich wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132

der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch den 27. Mai 1914, vormittags 9 Uhr, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 17. Juni 1914, vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Landgericht Abt. 3. 8, 2. Stock, Zimmer Nr. 114, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verhandeln oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juni 1914 Anzeige zu machen.
Mannheim, 24. April 1914.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts Abt. 3. 8.

R.861. Forzheim. Über das Vermögen des Zigarrenhändlers Emil Rühl in Forzheim wurde heute am 24. April 1914, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Der Herr Rechtsanwalt Stöber in Forzheim wurde zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1914 bei dem Gerichte anzumelden.
Es ist Termin anberaumt vor dem Gr. Landgericht hier — Zimmer Nr. 19 — zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag den 22. Mai 1914, vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verhandeln oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Mai 1914 Anzeige zu machen.
Forzheim, 25. April 1914.
Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts A. 4.

R.847.21. Koblentz. Die Befehung der Kaminfegerstelle des II. Bezirks Bühl betr.
Die Kaminfegerstelle des II. Bezirks des Amtsbezirks Bühl, umfassend die Gemeinden Altdorf, Walhofen, Bühlertal, Eiental, Greftern, Gerrenwies, Hildmannsfeld, Hundsbach, Kappelwindel, Leiberburg, Moos, Neuwies, Oberbruch, Oberweier, Schwarzach, Stollhofen, Ufm, Barnhart und Wimbach, ist neu zu besetzen.
R.853. Bewerbungen sind nach Maßgabe des § 3 der Kaminfegerordnung vom 23. November 1887 binnen einer Frist von 14 Tagen anber zu reichen.
Bühl, den 22. April 1914.
Gr. Landgericht.

Auf Grund der Verordnung Gr. Landgerichts des Finanzamts vom 3. Januar 1907 soll die Lieferung des Kohlenbedarfes der badischen Strafankalten, Amtsgerichte und Kreis- und

ruhe sind für das Jahr 1914 an badische Landesangehörige christlicher Konfession folgende Beihilfen zu vergeben:
1. an 10 bedürftige, begabte und fleißige Knaben (6 katholische, 4 evangelische), die die hiesige Kunstgewerbeschule, Bauwerkerschule oder eine andere der Ausbildung in einem gewerblichen Beruf dienende Anstalt des Großherzogtums Baden besuchen, und zwar: a) an 5 Knaben, deren Eltern nicht am Orte der Anstalt wohnen, je 400 M., b) an 5 Knaben, deren Eltern am Orte der Anstalt oder in unmittelbarer Nähe wohnen, je 150 M.,
2. an 10 bedürftige, unbescholtene und fleißige Mädchen (6 katholische, 4 evangelische) zur Ausbildung als tüchtige Näherinnen, Kleidermacherinnen, Köchinnen oder in einer Haushaltungsschule und zwar an 5 Mädchen 300 M. und an 5 Mädchen 100 M., je nach dem Wohnort der Eltern (vergl. oben 1a u. b).
Die Bewerbungen sind unter Anschließ der erforderlichen Nachweise (Schul- und Sittenzeugnis, Zeugnis über die Vermögens- u. Erwerbsverhältnisse sowohl des Bewerbers als auch seiner Eltern und über die Zahl der unbeschäftigten Kinder der Eltern, Nachweis der badischen Staatsangehörigkeit und des Religionsbekenntnisses, für Mädchen auch der Lehrerbildung) spätestens bis 20. Juni d. J. bei uns einzureichen.
Karlsruhe, 22. April 1914.
Gr. Landgericht.

R.847.21. Koblentz. Ausführung der Erd-, Böschung- und Pflasterarbeiten, der Entwässerungsanlagen und Wegearbeiten für die Herstellung des Bahnhofs für das II. Gleis auf der freien Strecke Gutmaden—Seilingen von km 110,4 bis 112,6 der Schwarzwaldbahn, zusammen zu vergeben: Erdbehebung 13800 cbm; reinzuplanierende Flächen 23000 qm; Böschungsflächen 17300 qm; Böschungs- und Grabenpflaster 600 qm; Rinnenpflaster 60 qm; Pfeiler und Verlegen von Zementrohrleitungen 400 mm l. W. 86 m; Straßengestüt 1100 qm. Bedingungen und Zeichnungen auf unserer Kanzlei zur Einsicht. Angebote mit Aufschrift bis Mittwoch den 13. Mai, abends 5 Uhr, verschlossen und postfrei einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. R.868.21
Willingen, 25. April 1914.
Gr. Landgericht.

Mitteldtsch.-Jüdwestdeutscher Verkehr.
Am 1. Mai 1914 werden die Stationen Badra, Großmona, Burgwenden, Koffa (Finne), Ostamondra und Rothberga des Direktionsbezirks Erfurt sowie Clausthal Ost u. Altenau (Satz) des Direktionsbezirks Magdeburg in den direkten Verkehr einbezogen. Näheres in unserem Tarifangeiger. R.854
Karlsruhe, 24. April 1914.
Gr. Landgericht.

Verstärkter Bekannmachung.
Aus der Frau Anna Wöde Gamma-Stiftung in Karlsruhe

Verstärkter Bekannmachung.
Aus der Frau Anna Wöde Gamma-Stiftung in Karlsruhe

Amtsgericht für die Zeit vom 1. Mai 1914/15 im Angebotswege vergeben werden und zwar ca. R.846
38000 Ztr. Rührzettelrot, 40 Proz. Stüdegehalt.
11000 Ztr. Rührzettelrot, auf II, 20/50 Stüdegehalt.
500 Ztr. Rührzettelrot, auf III, 15/30 Stüdegehalt.
3700 Ztr. Güttensocks, 60/100 Stüdegehalt.
3500 Ztr. Gastsacks, 60/100 Stüdegehalt.
8500 Ztr. Steinkohlenbriquets ca. 3 kg.
11800 Ztr. Steinkohlenbriquets ca. 1 1/2 kg.
Die Lieferungsbedingungen liegen auf unserem Geschäftszimmer — Verzögerungstrafe — zur Einsicht auf oder können auf Wunsch als Abdruck bezogen werden. Die Bewerber haben die Bedingungen in ihrem Angebote ausdrücklich anzuerkennen.
Angebote sind spätestens bis 4. Mai 1914, abends 5 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, dahier einzureichen.
Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Mannheim, 23. April 1914.
Gr. Landgefängnisdirektion.

Bekannmachung.

Die Anfertigung und Lieferung von Dienstkleidungsstücken für die Unterbeamten des Ober-Postdirektionsbezirks Konstantz — derzeitiger Personalstand 1880 Mann — sollen im Wege des öffentlichen Angebots vom 1. April 1915 ab in zwei Losen neu vergeben werden. Es umfasst
Los I die Dienstmützen,
Los II die eigentlichen Dienstkleider.
Lieferungsbedingungen u. Musterstücke liegen bei der Ober-Postdirektion, Zimmer 177, werktags während der Dienststunden zur Einsicht aus. Die Lieferungsbedingungen können zum Preise von 50 Pf. bezogen werden.
Angebote sind unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf Lieferung von Dienstkleidungsstücken“ unter Bezeichnung des betreffenden Loses mit Probebüchsen und Mustern an die Ober-Postdirektion frankiert einzuwenden. Die Angebote werden in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter am 3. Juni 1914, vorm. 11 Uhr, geöffnet. Zuschlagsfrist: 4 Wochen vom Tage der Eröffnung der Angebote ab gerechnet.
Konstantz, 22. April 1914.
Kaiserl. Ober-Postdirektion.

Ausführung der Erd-, Böschung- und Pflasterarbeiten, der Entwässerungsanlagen und Wegearbeiten für die Herstellung des Bahnhofs für das II. Gleis auf der freien Strecke Gutmaden—Seilingen von km 110,4 bis 112,6 der Schwarzwaldbahn, zusammen zu vergeben: Erdbehebung 13800 cbm; reinzuplanierende Flächen 23000 qm; Böschungsflächen 17300 qm; Böschungs- und Grabenpflaster 600 qm; Rinnenpflaster 60 qm; Pfeiler und Verlegen von Zementrohrleitungen 400 mm l. W. 86 m; Straßengestüt 1100 qm. Bedingungen und Zeichnungen auf unserer Kanzlei zur Einsicht. Angebote mit Aufschrift bis Mittwoch den 13. Mai, abends 5 Uhr, verschlossen und postfrei einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. R.868.21
Willingen, 25. April 1914.
Gr. Landgericht.

Mitteldtsch.-Jüdwestdeutscher Verkehr.
Am 1. Mai 1914 werden die Stationen Badra, Großmona, Burgwenden, Koffa (Finne), Ostamondra und Rothberga des Direktionsbezirks Erfurt sowie Clausthal Ost u. Altenau (Satz) des Direktionsbezirks Magdeburg in den direkten Verkehr einbezogen. Näheres in unserem Tarifangeiger. R.854
Karlsruhe, 24. April 1914.
Gr. Landgericht.

Verstärkter Bekannmachung.
Aus der Frau Anna Wöde Gamma-Stiftung in Karlsruhe

Verstärkter Bekannmachung.
Aus der Frau Anna Wöde Gamma-Stiftung in Karlsruhe